

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 24.

(Ausgegeben den 17. September 1868.)

54. G e s e t z

wegen Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie **souveräner Fürst Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic.

haben unter Zustimmung des Landtags beschloffen und verordnen hiedurch, wie folgt:

I. Allgemeine in allen Stadien und in allen Arten des Processes anwendbare Bestimmungen.

§. 1.

Alle schriftlichen Eingaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in zwei gleichlautenden unterschriebenen Reinschriften einzureichen, damit die eine — mit der Bemerkung „Duplikat“ zu versehende — dem Gegentheile je nach den Umständen zur Verantwortung bez. Gegenerklärung oder nur zur Nachricht zugestügt werde.

Ausnahmsweise bedarf es keines Duplikats bei Anträgen, Beschwerdeführungen und sonstigen Eingaben, bei welchen in der Regel keine Mittheilung an den Gegentheile stattfindet.

§. 2.

Jede Eingabe muß auf nicht gebrochenem Bogen reinlich und deutlich geschrieben, auch von einem Advokaten unterschrieben sein, welcher befugt ist, vor der den Proceß leitenden Behörde zu practiciren.